

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## Abwasserbeseitigungssatzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung,

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

(5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet hinter dem Übergabeschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück. Für bereits angeschlossene Grundstücke, auf denen kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet die zentrale Abwassereinrichtung an der Grundstücksgrenze.

Sofern in vertraglichen Vereinbarungen andere Regelungen mit Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen bestehen, gelten diese.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, die Anschlussleitungen, Übergabeschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück; sofern in vertraglichen Vereinbarungen geregelt wurde, dass sich die Pumpstationen oder Kleinpumpwerke im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen befinden, gelten diese Vereinbarungen.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

(8) **Fachbetriebe** sind Betriebe für folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden: Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung- Klimatechnik,
- b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Ge-

bäuden:

Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik,

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Abwasser**

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder eines Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ergibt sich für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwassereinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen dreier Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen auf dem betroffenen Grundstück zu dulden.

(6) Die Stadt kann auch dann, wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der im vorgenannten Absatz genannten Gründe schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

(1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke/ Grundstücksteile vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern/innen mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer/innen anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).

(2) Wird die Befreiung bezüglich des Niederschlagswassers ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der zentralen/dezentralen Abwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 6 Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung)**

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt einen Monat vor Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage anzuzeigen, wenn er/sie das als Folge von Niederschlägen auf Grundstücksflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden Verwendung im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) zuführen will. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt in einem solchen Fall nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der/die jeweilige Grundstückseigentümer/in.

(2) Der Benutzungszwang für das Ableiten von Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/-innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

(9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Bund und Land.

## **§ 8 Entwässerungsantrag**

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung/der Bauanzeige gem. § 69 a NBauO einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen/ anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion, bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder geplanter Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 oder 1:200, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Entwässerungsobjekte sind gelb darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Schmutzwasseranlagen	= rot
für neue Niederschlagswasseranlagen	= blau
für neue Mischwasseranlagen	= braun
für abzubrechende Anlagen	= violett

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisions-schächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.

(6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## **§ 10 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleintier- und Katzenstreu, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des

- durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosphor, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(2) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen vom Einleitungsverbot für Grund- und Drainwasser erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Dem Antrag sind die von der Stadt geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

(4) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.

(5) Für die in **Anhang 1** nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

(8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und der Gewässer ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen/ Wasshallen erlaubt. Das beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallende Abwasser darf nur nach Vorbehandlung in einer geeigneten, ausreichend dimensionierten Abwasservorbehandlungsanlage in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.



## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 11 Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes/-kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Übergabeschachtes/-kastens herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch entstehenden Aufwand zu tragen. Der/ die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ (Anhang 2) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch einen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung und Vorlage einer Bescheinigung über die normgerechte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Dichtheitsprüfung (Abnahmeschein) bei der Stadt in Betrieb genommen werden. Der Abnahmeschein (Anhang 3) befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Stadt kann sich die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage in Sonderfällen vorbehalten. Bis zur Abnahme durch die Stadt dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Beweislast. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind, gleichzeitig mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen. Dieses gilt insbesondere für Gruben, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabeschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 14 Sicherung gegen Rückstau**

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müs-

sen, gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **§ 15 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist .

(6) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

## **III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben**

### **§ 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einen Monat vor Inbetriebnahme durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

(4) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von dem Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(5) § 13 gilt entsprechend.

### **§ 17 Fäkalschlammentsorgung**

(1) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bei Bedarf entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte nach den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 entleert oder entschlammt. Soweit die wasserrechtliche Erlaubnis eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung vorsieht, hat die Entleerung mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und durch den /die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(4) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht, bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

(1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### **§ 19 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.

(4) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### **§ 20 Befreiungen**

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 21 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die durch eingedrungene Baumwurzeln entstanden sind, werden von der Stadt beseitigt. Die Kosten für die Wiederherstellung der Anlagen trägt der Eigentümer/ die Eigentümerin des Baumes.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F. vom 18.01.2005, BGBl. I. S. 114) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben, bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
2. §§ 3, 15 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
3. § 6 dass bei ihm anfallende Niederschlagswasser ohne Anzeige als Brauchwasser im Haushalt verwendet,
4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. §§ 9,10 und 15 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. entgegen § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;

11. § 16 Abs. 1 die Entleerung/ Entschlammung behindert;
12. § 17 Abs. 1 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

### **§ 23 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Burgdorf – Tiefbauverwaltungsabteilung – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

### **§ 25 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.06.1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

**Stadt Burgdorf**

(Baxmann)  
Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Burgdorf vom 15.12.2005 - Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter		DIN-Normen - DEV- Nummern	
	a) Temperatur <b>35 °C</b>		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	DIN 38404-C5	Jan. 1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammab- scheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktions- weise der öffentlichen Ab- wasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Para- meter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	<b>1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000)	
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2: Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasser- stoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H-53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	<b>1 mg/l</b>	DIN EN 1485 - H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tet- rachlorethen, 1,-1-,1-Trichlor- ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4	Aug 1997
4.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbau- bar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslich- keit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407-F9	Mai 1991



Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Burgdorf vom 15.12.2005 - Anhang 1

<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	<b>0,5mg/l</b>	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-3 D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
	i) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 2 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
	j) Zinn (SN)	<b>5,0 mg/l</b>	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	k) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	l) Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Burgdorf vom 15.12.2005 - Anhang 1

	m) Barium (Ba)			
	n) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	o) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23	Okt. 1983 Sept. 1997
		<b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN 38406-E 5-2 DIN EN ISO 11732-E 23	Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 13	Feb. 1981
	c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D 4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	<b>100 mg/l</b>	DIN 38405-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint		
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung; 1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

## **DIN EN - Normen (Grundstücksentwässerungsanlage)**

### **Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden**

DIN EN 12056	-1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen	Jan 01
	-2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung	Jan 01
	-3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung	Jan 01
	-4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung	Jan 01
	-5 Installation u. Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch	Jan 01

### **Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden**

DIN EN 752	-1 Allgemeines und Definitionen	Jan 96
	-2 Anforderungen	Sep 96
	-3 Planung	Sep 96
	-4 Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte	Nov 97
	-5 Sanierung	Nov 97
	-6 Pumpanlagen	Jun 98
	-7 Betrieb und Unterhalt	Jun 98

### **Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen**

DIN EN 1610		Okt 97
-------------	--	--------

### **Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke**

DIN 1986	-3 Regeln für Betrieb und Wartung	Jul 82
	-4 Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe	Feb 03
	-30 Instandhaltung	Feb 03
	-100 zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056	Mrz 03

### **Kleinkläranlagen**

DIN 4261	Teil 1 Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	Feb 91
	Teil 2 Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	Jun 84
	Teil 3 Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Betrieb und Wartung	Sep 90
	Teil 4 Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Betrieb und Wartung	Jun 84